

RAe Dehne Ringe Grages · Am Flugplatz 6 · 31137 Hildesheim

Region Hannover  
Team/Fachbereich 63.03 Bauaufsicht Südwest  
Höltystraße 17  
30171 Hannover

**Vorab per E-Mail: [katharina.zoellner@region-hannover.de](mailto:katharina.zoellner@region-hannover.de)**

**Aktenzeichen**

22/51344 CM

Kröger ./.. Region Hannover (Stilllegungsverfügung)

**Datum**

11.08.2023

**Sachbearbeiter**

RA Christian Machens /ap  
[christian.machens@drdehne.de](mailto:christian.machens@drdehne.de)

**Telefon**

05121/7456-56  
(Zentrale 7456-0)

**Telefax**

05121/7456-99

**Ihr Zeichen: 63.03/BWZ/11/01331-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Zoellner,

in vorbezeichneter Angelegenheit erheben wir hiermit namens und in  
Vollmacht des Mandanten

**Widerspruch**

gegen Ihren zu unseren Händen am 03.08.2023 zugestellten Bescheid vom 27.07.2023, mit welchem Sie gegenüber dem Mandanten ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € festgesetzt haben. Was die mit gesonderten Bescheid wegen der Zwangsgeldfestsetzung von Ihnen gegenüber dem Mandanten festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von 432,56 € anbelangt, so gehen wir davon aus, dass dieser Kostenbescheid das Schicksal des Zwangsgeldfestsetzungsbescheides

**Dehne Ringe Grages**  
**Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**  
Am Flugplatz 6  
31137 Hildesheim  
[www.drdehne.de](http://www.drdehne.de)

**Büro Hildesheim**

Dr. Karl-Ludwig Grages  
FA Verwaltungsrecht

Dr. Karsten Bertram  
Notar, Amtssitz Hildesheim  
FA Erbrecht  
FA Familienrecht

Dr. Peter Fiedler  
Notar, Amtssitz Hildesheim  
FA Handels- und Gesellschaftsrecht  
FA Familienrecht

Hubert Becker  
Notar, Amtssitz Hildesheim  
FA Agrarrecht  
FA Verwaltungsrecht

Christian Machens  
Notar, Amtssitz Hildesheim  
FA Bau- und Architektenrecht  
FA Verwaltungsrecht

Hubertus Funke\*  
(bis Oktober 2021)

Inga Michel\*

Patrick Michel\*

**Büro Elze**

Dr. Friedrich Dehne

Carsten Siems  
Notar, Amtssitz Elze  
FA Bau- und Architektenrecht  
FA Verwaltungsrecht

Thomas Niehaus  
Notar, Amtssitz Elze  
FA Sozialrecht  
FA Verwaltungsrecht

Harald Dreßler  
FA Arbeitsrecht  
FA Strafrecht

Andreas Dehne  
Notar, Amtssitz Elze  
FA Agrarrecht  
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Marcus Fuchs  
FA Verkehrsrecht

Michele Aruanno  
FA Bau- und Architektenrecht

Dagmar Dehne, LL.M.  
Notarin, Amtssitz Elze  
FAin Familienrecht  
FAin Steuerrecht  
FAin Erbrecht

Tobias Schele\*  
FA Agrarrecht  
FA Bau- und Architektenrecht  
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Mediator

Jens Bohrßen  
FA Agrarrecht  
FA Familienrecht

\*angestellter Rechtsanwalt

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN: DE04 2595 0130 0000 6105 55

Volksbank eG  
Hildesheim-Lehrte-Pattensen  
IBAN: DE14 2519 3331 1002 3852 01

Sitz Elze (Leine),  
AG Hannover PR 200950

USt.-IdNr. DE 114731917

teilt, mithin auf eine gesonderte Widerspruchserhebung verzichtet werden kann, weil Sie diesen Kostenbescheid selbst aufheben werden, falls der Zwangsgeldfestsetzungsbescheid aufgrund des Widerspruchs oder einer sich ggf. anschließenden Klage aufgehoben werden sollte.

Sie haben die Zwangsgeldfestsetzung ausweislich Ihres Bescheides vom 27.07.2023 damit begründet, dass der Mandant „die gepflasterte Flächen der Nutzungsuntersagung genutzt“ habe. Sie beziehen sich demzufolge auf die von Ihnen mit Bescheid vom 02.09.2022 verfügte Nutzungsuntersagung. Dieser Bescheid ist unstreitig bestandskräftig geworden, da der Mandant auf einen Widerspruch verzichtet hat. Die Festsetzung des mit Bescheid vom 02.09.2022 für den Fall, dass der Mandant „dieser Verfügung nicht nachkommen sollte“ angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 € stellt sich gleichwohl als rechtswidrig dar. Grund hierfür ist der Umstand, dass Sie mit Ihrem Bescheid vom 02.09.2022 „die Nutzung der gesamten gepflasterten Flächen ausgenommen einer Zufahrt untersagt“ haben. Den räumlichen Umfang dieser Zufahrt allerdings weder durch die Angabe einer konkreten Länge und Breite oder z. B. durch die Beifügung eines Lageplans definiert haben.

Auch der Begründung Ihres Zwangsgeldfestsetzungsbescheides kann ich nicht entnehmen, welche (Teil-)Fläche der insgesamt gepflasterten Fläche von dem Mandanten abweichend von Ihrer Nutzungsuntersagung genutzt worden sein soll. Auch im Hinblick auf den in diesem Zusammenhang im Raum stehenden Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot halte ich es im Ergebnis für nicht gerechtfertigt den Mandanten mit einem Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € zu überziehen.

Ich darf Sie vor diesem Hintergrund bitten, dem Widerspruch durch die Aufhebung Ihres Zwangsgeldfestsetzungsbescheides (sowie parallel auch des entsprechenden Kostenbescheides) abzuhelpen, wobei es Ihnen natürlich freisteht, parallel dazu Ihren Bescheid vom 02.09.2022 (Nutzungsuntersagung) bzgl. des räumlichen Geltungsbereichs zu konkretisieren/ergänzen und in diesem Zuge auch (erneut) ein Zwangsgeld anzudrohen.


Diesseits bestehen allerdings keine Zweifel dahingehend, dass der Mandant eine von Ihnen räumlich konkretisierte Nutzungsuntersagung befolgen würde. Aufgrund des Umstands, dass Ihr Zwangsgeldfestsetzungsbescheid sofort vollziehbar ist und die gesetzte Zahlungsfrist von zwei Wochen alsbald endet, beantragen wir hiermit aus den vorgenannten Gründen, die Vollziehung des Zwangsgeldfestsetzungsbescheides auszusetzen (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Wir dürfen Sie höflich bitten, uns die Aussetzung der Vollziehung bis spätestens zum

**17.08.2023**

zu bestätigen, da wir ansonsten gezwungen werden, für den Mandanten einen Aussetzungsantrag beim Verwaltungsgericht Hannover zu stellen, was – wie Sie wissen- nur unnötige weitere Kosten auslösen würde.

Mit freundlichen Grüßen



in Vertretung

Christian Machens

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht